

# Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Flurförderzeug-Flotten mit Brennstoffzellenantrieb (04/2019)

---

*gemäß der Förderrichtlinie für „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 18.10.2017*

## 1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 18. Oktober 2017 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Flurförderzeug-Flotten mit Brennstoffzellenantrieb und der zu deren Versorgung ggf. notwendigen Betankungsinfrastruktur nach Abschnitt 2.1.2 der vorgenannten Förderrichtlinie.

## 2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung der Flurförderzeug-Flotten und Betankungsinfrastruktur im Rahmen dieses Förderaufrufs sind bis zum 31.07.2019 einzureichen.

## 3. Ergänzende Hinweise zur Förderung

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind Flurförderzeug-Flotten mit Brennstoffzellenantrieb sowie optional die für den Betrieb der beantragten Flurförderzeuge notwendige Betankungsinfrastruktur förderfähig.

Das Fördervolumen dieses Aufrufes wird auf eine Gesamtsumme von 4,2 Mio € beschränkt. Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der Mittel vornehmen. Die Priorisierung erfolgt anhand der Höhe der zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparung durch das umgesetzte Vorhaben.

Eine Förderung von durch Leasing beschaffter Flurförderzeuge ist ausgeschlossen. Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums von zwei Jahren angeschafft werden. Die Zweckbindung der Förderung wird bei Bewilligung auf die Dauer von fünf Jahren festgelegt. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen. Abweichungen hiervon bedürfen der

Zustimmung des Fördermittelgebers.

Flurförderzeug-Flotten werden ab einem Mindestbedarf von 3 kg Wasserstoff pro Betriebsstunde (Bh) oder ab einer Mindestanzahl von 10 Fahrzeugen gefördert.

Als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur (HRS) ist auch ein Elektrolyseur zur on-site Erzeugung von Wasserstoff förderfähig, sofern dieser entsprechend Abschnitt 4.1 der Förderrichtlinie mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben wird. Die Betankungsinfrastruktur kann ausschließlich im Zusammenhang mit der Beschaffung von Flurförderzeugen (FFZ) im Rahmen dieses Förderaufrufs gefördert werden. Die Förderhöhe der Infrastruktur richtet sich nach dem Bedarf an Wasserstoff, der für die beantragte Flotte benötigt wird:

- mind. 3 kg/Bh pro Flotte – Gesamt-Investitionskosten der HRS max. 0,5 Mio. €
- ab 6 kg/Bh pro Flotte – Gesamt-Investitionskosten der HRS max. 1 Mio. €
- ab 9 kg/Bh pro Flotte – Gesamt-Investitionskosten der HRS max. 2 Mio. €

Die Betankungsinfrastruktur darf ausschließlich betriebsintern durch die Antragsteller genutzt werden.

### 3.1 Förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss. Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Fördersumme sind die erforderlichen Investitionsmehrausgaben zur Verbesserung des Umweltschutzes durch das Fördervorhaben.

Hierfür sind bei den Flurförderzeugen (FFZ) die konkreten Differenzkosten zwischen den Brennstoffzellen-FFZ und den herkömmlich genutzten FFZ darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das zu beschaffende Brennstoffzellen-FFZ und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenz-FFZ mit konventionellem Antrieb einzuholen und vorzulegen sind. Bei der Abrechnung der Investitionsmehrausgaben wird geprüft, ob der tatsächliche Kaufpreis der Flurförderzeuge hinter dem Wert aus der Antragsphase zurückbleibt. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrausgaben durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Dies erübrigt sich, sofern die in der Antragsphase angesetzten Ausgaben erreicht oder überschritten werden.

Bei der beantragten Betankungsinfrastruktur sind die gesamten Ausgaben, die mit der Errichtung der Tankstelle verbunden sind und vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden, förderfähig. Die Ausgaben für die Installation der HRS sind, sofern sie als Position im Angebot enthalten sind und aktiviert werden, ebenfalls förderfähig. Die Ausgaben für die Planung und den Betrieb der Tankstelle sowie für Wartungsinfrastruktur sind nicht förderfähig. Wird ein Elektrolyseur als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur zur on-site Erzeugung von Wasserstoff genutzt, können die Investitionsmehrausgaben gegenüber einer Referenztechnologie gefördert werden. Die Kosten für die Referenztechnologie werden mit 280 € pro kW<sub>el</sub> angesetzt.

### 3.2 Förderquote

Die Fördersumme erfolgt als Anteilsfinanzierung auf Basis der entsprechend Abschnitt 3.1 ermittelten Investitionsmehrausgaben. Die Förderquoten richten sich nach der nach Artikel 36 AGVO zulässigen Beihilfeintensität. Demnach sind Förderquoten von bis zu 40 % der Investitionsmehrausgaben

zulässig. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden (siehe hierzu Anhang I AGVO), sofern das Vorhaben andernfalls nicht durchgeführt werden kann.

### 3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Die EU-Bestimmungen zur Kumulierung mit Unionsmitteln sind u.a. in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) geregelt.<sup>1</sup>

Eine Kumulierung der nationalen Förderung im Rahmen dieses Förderaufrufs mit einer europäischen Förderung ist demnach möglich, sofern die durch die EU in ihrem Förderaufruf definierte maximale Förderquote nicht überschritten wird.

Eine Kumulierung nationaler Fördermittel ist nur gemäß Art. 8 Abs. 3a AGVO möglich.<sup>2</sup>

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

### 3.4 Weitere Anforderungen

Die Beschaffung der FFZ geht einher mit der Forderung, dass über den Zweckbindungszeitraum von fünf Jahren der Betrieb mit mindestens 50 % grün zertifiziertem Wasserstoff gewährleistet ist.

Zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung und der förderfähigen Mehrausgaben ist die im easy Online Portal hinterlegte Excel-Datei zu verwenden.

Die Projektergebnisse sind auf Anfrage des Fördermittelgebers im Rahmen des Innovationsclusters Clean Intralogistics Net (CIN) dem Fachpublikum zu präsentieren. Hierzu wird von Seiten des CIN zu entsprechenden Veranstaltungen eingeladen.

## 4. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Bei Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind dort ebenfalls verlinkt.

Die Antragsunterlagen sind im easyonline Portal unter folgenden Einstellungen zu finden:

- BMVI - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

<sup>1</sup> „Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.“

<sup>2</sup> Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase II
- Förderbereich: Marktaktivierung – Grüne Intralogistik

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- Eine Vorhabenbeschreibung
- Der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)
- Preisangebote für das/die betreffende/n Brennstoffzellen-Flurförderzeug/e sowie für das/die vergleichbare/n Referenz-Flurförderzeug/e
- Kostenvoranschläge für die beantragte Betankungsinfrastruktur inklusive für den zur on-site Erzeugung von Wasserstoff eingesetzten Elektrolyseur
- Ggf. Nachweis über die Nutzung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien zum Betrieb eines Elektrolyseurs
- Angabe der Bezugsquelle des zu mindestens 50 % grün zertifizierten Wasserstoffs
- Die ausgefüllte Excel-Tabelle über die CO<sub>2</sub>-Emissionshöhe und die Differenzkosten (wird im easy Online Portal bereitgestellt)
- Für den Fall einer ergänzenden Förderung entsprechende Anträge bzw. Bescheide

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte dabei einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz (Vergleich mit Referenztechnologie):
  - Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien,
  - geplanter Einsatzkontext und -zweck von Fahrzeugen und Betankungsinfrastruktur,
  - erwartete durchschnittliche Betriebsstundenanzahl der Flurförderzeug-Flotte pro Jahr
- Einordnung der beantragten Flurförderzeuge mit Brennstoffzellenantrieb in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flurförderzeug-Flottenausbau im Sinne grüner Intralogistik.
- Darstellung der bisherigen Gesamtflotte

## 5. Anforderung an das Berichtswesen während der Projektlaufzeit

Während der Projektlaufzeit muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein zahlenmäßiger Nachweis mit Sachbericht beim Projektträger eingereicht werden. Der Sachbericht soll folgende Punkte beinhalten:

- Anzahl der beschafften Flurförderzeuge
- Typ und Hersteller der Flurförderzeuge
- Einsatzbereich der Flurförderzeuge
- Wasserstoffverbrauch

Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Bezugsquelle des grün zertifizierten Wasserstoffs muss mit diesem Schlussbericht nachgewiesen werden.

## 6. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem

vorliegenden Förderaufruf ist Frau Dr. Anne-Kathrin Gerlitzke, Tel. 030/20199 3393. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: [ptj-esn5-nip@fz-juelich.de](mailto:ptj-esn5-nip@fz-juelich.de)